



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

---

Nr. 19/2025 vom 01.08.2025

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....</b>	<b>3</b>
UVP-Vorprüfung Fiedler Energie GbR - Aktenzeichen: 63 DH 03255/2023/71 - .....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung (Az. 63 DH 03427/2024/71) - .....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung (Az. 63 DH 02499/2024/71) - .....	5
Erneute Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 00642/2024/71) - .....	6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung (Az. 63 DH 0581/2024/71) - .....	8
<b>B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden .....</b>	<b>10</b>
<b>Stadt Syke.....</b>	<b>10</b>
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/3) „Südwestlich der Wachendorfer Straße“ .....	10
1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“ .....	11
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke .....	12
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2025 .....	14
<b>Stadt Twistringen.....</b>	<b>16</b>
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen .....	16
Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Twistringen.....	17
<b>Gemeinde Stuhr .....</b>	<b>20</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Brinkum Bebauungsplan Nr. 23/235-1 „Ortskern Brinkum – 1. Änderung“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	20

<b>Gemeinde Wagenfeld .....</b>	<b>22</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Außenbereichssatzung „Schulsiedlung“ .....	22
<b>Gemeinde Weyhe .....</b>	<b>23</b>
Jahresabschluss 2021 .....	23
Satzung über die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in der Gemeinde Weyhe .....	24
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten .....	33
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe .....	35
<b>Samtgemeinde Barnstorf .....</b>	<b>36</b>
Bebauungsplan Nr. 50 „Am Kampe II“ der Gemeinde Barnstorf .....	36
<b>Flecken Barnstorf .....</b>	<b>37</b>
Widmung von Straßen .....	37
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2025 .....	37
<b>Gemeinde Drebber .....</b>	<b>39</b>
Einziehung eines Straßenabschnitts .....	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2025 .....	39
<b>Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen .....</b>	<b>41</b>
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen Bebauungsplan Nr. 4 (16/63) „Kirche Vilsen“ .....	41
<b>Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel .....</b>	<b>42</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2025 .....	42
<b>Gemeinde Maasen .....</b>	<b>44</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2025 .....	44
<b>Gemeinde Staffhorst .....</b>	<b>45</b>
Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2025 .....	45
Jahresabschluss 2012 .....	47
Jahresabschluss 2013 .....	47
Jahresabschluss 2014 .....	47
Jahresabschluss 2015 .....	48
Jahresabschluss 2016 .....	48
Jahresabschluss 2017 .....	48
Jahresabschluss 2018 .....	48
Jahresabschluss 2019 .....	49
Jahresabschluss 2020 .....	49
<b>C Bekanntmachungen anderer Stellen .....</b>	<b>50</b>
<b>Mittelweserverband .....</b>	<b>50</b>
Amtliche Bekanntmachung gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Freihaltung der Räumstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung .....	50

## A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### UVP-Vorprüfung Fiedler Energie GbR - Aktenzeichen: 63 DH 03255/2023/71 -

Die Fiedler Energie GbR, Herr Henning Fiedler, Tierparkstr. 45, 49419 Wagenfeld, hat die Erweiterung einer Biogasanlage durch Neubau eines Gärrestlagers, Errichtung einer Emissionsschutzabdeckung auf bestehendem Gärrestlager, Austausch der Gasaufbereitung, Erweiterung der Verkehrsflächen, Inputänderung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Wagenfeld</b>
<b>Flur</b>	<b>3</b>
<b>Flurstück</b>	<b>3/5</b>

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Emker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz** über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – **Genehmigung (Az. 63 DH 03427/2024/71) -**

LV SES Projekt GmbH & Co. KG, Galtener Str. 18 in 27232 Sulingen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 01.07.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 160m Rotordurchmesser, 166,60 m Nabenhöhe und 5,56 MW Leistung, 246,60 m Gesamthöhe.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 05.08.2025 bis 19.08.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden. Mit Ablauf des 19.08.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

## **Anlage**

### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 04.11.2024 hier eingegangen am 30.11.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2. Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## **G E N E H M I G U N G**

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Brockum</b>
<b>Flur</b>	<b>35</b>
<b>Flurstück</b>	<b>18, 19</b>

eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 160 m Rotordurchmesser, 166,60 m Nabenhöhe und 5,56 MW Leistung, 246,60 m Gesamthöhe.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz**  
über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung – **Genehmigung (Az. 63 DH 02499/2024/71) -**

Landvolk-Dienstleistungsgesellschaft Grafschaft Diepholz mbH, Galtener Str. 18 in 27232 Sulingen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 01.07.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 160m Rotordurchmesser, 166,60 m Nabenhöhe und 5,56 MW Leistung, 246,60 m Gesamthöhe.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 05.08.2025 bis 19.08.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 19.08.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage**

**I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 12.08.2024 hier eingegangen am 20.11.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2. Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

**G E N E H M I G U N G**

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Marl-Quernheim</b>
<b>Flur</b>	<b>16</b>
<b>Flurstück</b>	<b>20/1, 22</b>

eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit 160 m Rotordurchmesser, 166,60 m Nabenhöhe und 5,56 MW Leistung, 246,60 m Gesamthöhe.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

### **Erneute Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung (Az. 63 DH 00642/2024/71) -****

Aufgrund des ursprünglich fehlerhaften Bekanntmachungstextes erfolgt eine erneute Veröffentlichung:

Der WindStrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, Königsworther Str. 1 in 28832 Achim, wurde auf Antrag nach §16b Abs. 1 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.04.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

**Errichtung und Betrieb von 8 Windenergieanlagen des Typs Vesta V162 EnVentus, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162m und einer Gesamthöhe von 250m (Repowering) gem. § 16b Abs. 1 BImSchG**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 05.08.2025 bis 19.08.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 19.08.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

## Anlage

### I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 22.02.2024, hier zuletzt vervollständigt am heutigen Tag, wird nach § 16b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## G E N E H M I G U N G

erteilt, auf den Grundstücken der

<b>Gemarkung</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>
<b>Flur</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
<b>Flurstück</b>	<b>31</b>	<b>32</b>	<b>33</b>	<b>34</b>	<b>35</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>
<b>Flur</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Flurstück</b>	<b>37</b>	<b>38</b>	<b>24</b>	<b>25</b>	<b>26</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>
<b>Flur</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Flurstück</b>	<b>35</b>	<b>36</b>	<b>37</b>	<b>48</b>	<b>49</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>
<b>Flur</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>
<b>Flurstück</b>	<b>50</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>53</b>	<b>54</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>	<b>Okel</b>		
<b>Flur</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>16</b>		
<b>Flurstück</b>	<b>55</b>	<b>42</b>	<b>63</b>		

8 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vesta V162 EnVentus, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 250 m (Repowering) zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen des Repowering sollen insgesamt 5 WEA des Typs GE Wind Energy 2,3 mit jeweils einer Nabenhöhe von 93 m, einem Rotordurchmesser von 94m, einer Gesamthöhe von 140m bei einer Nennleistung von 2,3 MW zurückgebaut werden.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 8 WEA des Typs Vesta V162 EnVentus, jeweils mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162m und einer Gesamthöhe von 250 m (Repowering) gem. § 16b Abs. 1 BImSchG.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – **Genehmigung (Az. 63 DH 0581/2024/71) -****

Aufgrund des ursprünglich fehlerhaften Bekanntmachungstextes erfolgt eine erneute Veröffentlichung:

Landvolk-Dienstleistungsgesellschaft Grafschaft Diepholz mbH, Galtener Str. 18 in 27232 Sulingen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 19.12.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung u. Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 16b BImSchG (Repowering) 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64 m und einem Rotordurchmesser von 138 m, Typ Enercon E-138 EP3 E3

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 05.08.2025 bis 19.08.2025**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 19.08.2025 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

## **Anlage**

### **I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 15.02.2024 hier eingegangen am 12.07.2024 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissions-schutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2. Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

## **G E N E H M I G U N G**

erteilt, auf dem Grundstück der

<b>Gemarkung</b>	<b>Barver</b>	<b>Barver</b>
<b>Flur</b>	<b>16</b>	<b>5</b>
<b>Flurstück</b>	<b>18,17,7</b>	<b>17/1</b>
<b>Grundstück</b>	<b>Barver, ~</b>	
<b>Grundstück</b>		

vier Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung u. Betrieb von Windkraftanlagen gemäß § 16b BImSchG (Repowering) 4 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 130,64 m und einem Rotordurchmesser von 138 m, Typ Enercon E-138 EP3 E3.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß

## B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

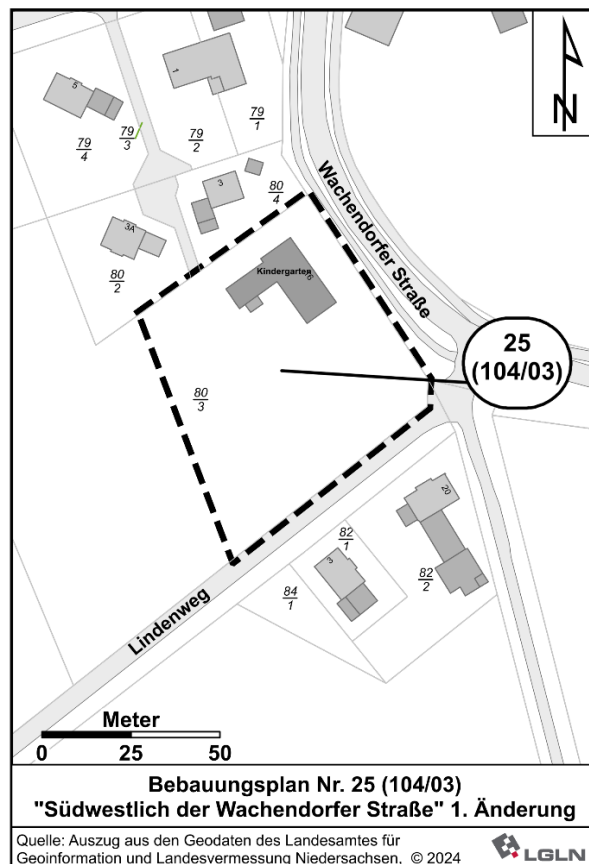
### Stadt Syke

#### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/3) „Südwestlich der Wachendorfer Straße“

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/3) „Südwestlich der Wachendorfer Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/3) „Südwestlich der Wachendorfer Straße“ liegt in der Gemarkung Wachendorf. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



#### Rechtsverbindlichkeit

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (104/3) „Südwestlich der Wachendorfer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

## **Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

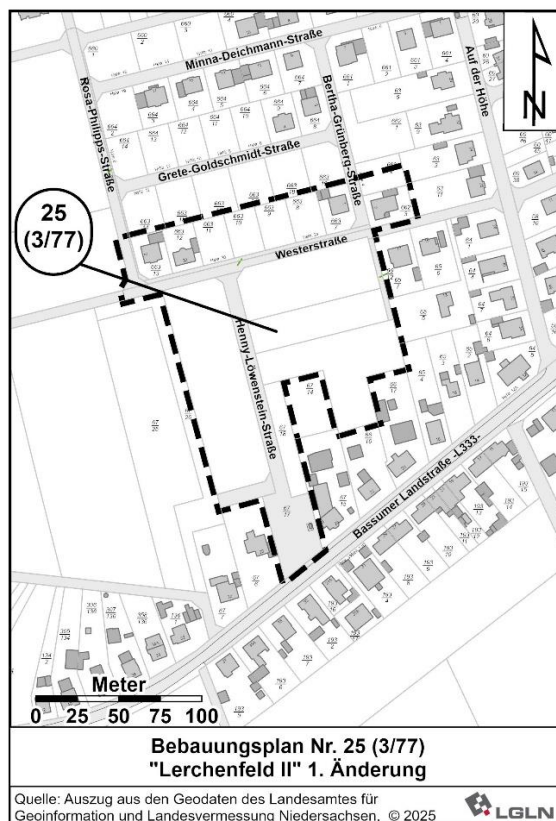
Syke, 14.07.2025  
In Vertretung  
gez. Thomas Kuchem  
Erster Stadtrat

### **1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“ gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

#### **Lage im Raum und Abgrenzung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“ liegt in der Gemarkung Syke. Die genaue Lage und Abgrenzung ist dem Plan zu entnehmen.



## **Rechtsverbindlichkeit**

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/77) „Lerchenfeld II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die oben genannte Änderung des Bebauungsplanes und dessen Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Sachgebiet Stadtplanung, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke öffentlich aus. Diese können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

## **Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 und ff. BauGB**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 14.07.2025  
In Vertretung  
gez. Thomas Kuchem  
Erster Stadtrat

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) i.V.m. dem § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 02.07.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen:

### **Artikel 1 § 1 Änderungen**

(1) **§ 6 Absatz 1** wird um folgenden **Satz 2** erweitert:

„An den anderen niedersächsischen Ferientagen wird für Hortkinder und Kinder des pädagogischen Mittagstisches eine kostenpflichtige Ferienbetreuung angeboten, zu der die Kinder bei Bedarf tagesweise verbindlich angemeldet werden können.“

(2) In **§ 11** wird **Absatz 5** eingefügt:

„(5) Die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung der Hortkinder und der Kinder des pädagogischen Mittagstisches wird nach den angemeldeten sowie bestätigten Tagen erhoben und wie folgt festgesetzt:

### **Tagessatz x Anzahl der angemeldeten Ferientage**

Tagessatz Ferienbetreuung für Hort/pädagogischer Mittagstisch	5,80 €
---	--------

(3) Die bisherigen **Absätze 5 und 6** des **§ 11** werden die **Absätze 6 und 7**.

(4) **§ 15** wird um folgenden **Absatz 7** ergänzt:

„(7) Gebühren für besondere Zeiten (z.B. Ferienbetreuung) werden ebenfalls per Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit dieser Zahlung wird im Bescheid gesondert mitgeteilt.“

(5) Die **Anlage 2**, Bestandteil der Satzung, wird wie angefügt geändert.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Syke, 03.07.2025

gez. Suse Laue  
Suse Laue  
Bürgermeisterin

## **Anlage 2**

### **zur Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke**

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen bei den städtischen Kindertagesstätten und dem pädagogischen Mittagstisch in Syke liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale	
	Städtische Kindertagesstätten in Syke	Päd. Mittagstisch in Barrien
5	72,50 €	77,80 €
4	58,00 €	62,24 €
3	43,50 €	46,68 €
2	29,00 €	31,12 €
1	14,50 €	15,56 €

Stand: 01.08.2025

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Syke für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Syke in der Sitzung am 02.07.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	(Euro)	(Euro)	(Euro)	(Euro)
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	61.127.400	1.269.500	0	62.396.900
ordentliche Aufwen- dungen	63.371.200	425.200	0	63.796.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	15.300	0	0	15.300
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	58.223.900	1.269.500	0	59.493.400
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	57.764.200	425.200	0	58.189.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.328.300	356.300	0	2.684.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.563.500	3.452.500	0	16.016.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.000.000	0	0	8.000.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.729.000	154.500	300.000	1.583.500

### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

### § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	335 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	335 v.H.
Gewerbesteuer	430 v.H.

Syke, 02.07.2025

gez. Suse Laue (L.S.)  
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 29.07.2025 unter dem Aktenzeichen V-30/2024/00464, erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, Zimmer 1.45,

vom 04.08. bis 12.08.2025

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Syke, 30.07.2025

gez. S. Laue  
Bürgermeisterin

## Stadt Twistringen

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 10, 55 Absatz 1 und 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Änderung beschlossen:

#### Artikel I

Die Entschädigungssatzung vom 19.12.2014 wird wie folgt geändert:

#### § 4 Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger erhalten monatliche Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:
  - a) Stadtbrandmeister: 250 % des Grundbetrages
  - b) Stadtatemschutzgerätewart: 200 % des Grundbetrages
  - c) Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr: 150 % des Grundbetrages
  - d) Stadtjugendfeuerwehrwart: 100 % des Grundbetrages
  - e) Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr: 120 % des Grundbetrages
  - f) Ortsbrandmeister einer Basiswehr: 100 % des Grundbetrages
  - g) Stadtgerätewart: 40 % des Grundbetrages
  - h) Gerätewart: Je nach Brandschutzgesetz vorzuhaltendem Einsatzfahrzeug 40 % des Grundbetrages
  - i) Stadtsicherheitsbeauftragter: 35 % des Grundbetrages
  - j) Schriftführer des Stadtkommandos: 30 % des Grundbetrages
  - k) Stadtausbildungsleiter: 50 % des Grundbetrages
  - l) Stadtpressewart: 40 % des Grundbetrages
  - m) Vertreter der Brandmeister: 75 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsträgers.
  - n) Vertreter des Jugendfeuerwehrwartes: 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des vertretenden Funktionsträgers.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter/in bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahrtkosten, Büromaterialkosten, etc.) sowie des Verdienstaufalles abgegolten.
- (3) Ist ein Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit länger als 3 Monate gehindert, so wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.
- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an den Feuerwehrtechnischen Zentren im Landkreis Diepholz wird je Tag auf Antrag ein Auslagenersatz von 10 % des Grundbetrages als Aufwandsentschädigung nach abgeschlossenem Lehrgang pauschal gewährt.
- (5) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und an Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entgeltfortzahlungen entsprechend § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Twistringen, den 01.07.2025

Der Bürgermeister  
gez.: Jens Bley

### **Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Twistringen**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel:**

Mittels schriftlichem Antrag (Bürgerbegehren) können die Bürgerinnen und Bürger begehren, anstelle der Vertretung selber über eine Angelegenheit der Stadt Twistringen zu entscheiden (Bürgerentscheid).

Darüber hinaus kann die Vertretung auf eigene Initiative durch einen Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit nicht die Vertretung selber, sondern durch den Bürger (Bürgerentscheid) entschieden werden soll.

#### **ERSTER TEIL BÜRGERBEGEHREN**

Bürgerbegehren sind nach § 32 NKomVG i.V.m. dieser Satzung zu gestalten.

#### **§ 1 Einleitung des Bürgerbegehrens**

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.
- (2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Twistringen sein. Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über
  1. die innere Organisation der Kommunalverwaltung,
  2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretung, des Hauptausschusses, der Ortsräte und der Ausschüsse sowie der Beschäftigten der Kommune,
  3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, sowie über die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
  4. den Jahresabschluss der Kommune und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
  5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
  6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
  7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten sowie
  8. Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder sittenwidrig sind.

- (3) Das Bürgerbegehren muss folgende Angaben enthalten:
  1. genaue Bezeichnung der zu begehrenden Sachentscheidung,
  2. eine entsprechende Formulierung, dass das Begehren mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann,
  3. eine Begründung,
  4. Nennung von bis zu 3 Vertretungsberechtigten
- (4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Twistringen unterzeichnet sein.
- (5) Die Frist zur Einreichung mit den erforderlichen Unterschriften beträgt 6 Monate nach dem Eingang der Kostenschätzung der Stadt Twistringen bei den Vertretungsberechtigten. Abweichend davon beträgt die Frist 3 Monate bei Begehren gegen einen bekannt gemachten Beschluss der Vertretung.

## **§ 2 Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehren**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung durch die Verwaltung entscheidet gemäß § 32 Absatz 7 NKomVG der Hauptausschuss unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens.
- (2) Die Vertretung kann den Bürgerentscheid abwenden, indem sie zuvor vollständig oder im Wesentlichen im Sinne des Bürgerbegehrens entscheidet.
- (3) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, so darf bis zu dem Tag, an dem der Bürgerentscheid stattfindet, eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und mit dem Vollzug einer solchen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass die Kommune hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

## **ZWEITER TEIL BÜRGERENTSCHEID AUF INITIATIVE DER VERTRETUNG**

### **§ 3 Antrag**

- (1) Der Antrag der Vertretung muss mit der Mehrheit seiner Mitglieder eingebracht werden.

### **§ 4 Abstimmung**

- (1) Der Beschluss über den Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides auf eigene Initiative bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung.
- (2) Die Regelungen zum Bürgerentscheid gelten entsprechend.

## **DRITTER TEIL BÜRGERENTSCHEID**

Die Durchführung eines Bürgerentscheides bestimmen sich nach § 33 NKomVG sowie den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 5 Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung hat auf JA oder Nein zu erfolgen.
- (2) Die Abstimmung findet schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln statt.
- (3) Der Stimmzettel muss eine entsprechende Bezeichnung der begehrten Sachentscheidung, eine Begründung und eine Kostenschätzung enthalten.

### **§ 6 Abstimmungsgebiet**

- (1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Stadt Twistringen.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke analog zur Kommunalwahl eingeteilt.

### **§ 7 Zeitpunkt des Bürgerentscheides**

- (1) Die Abstimmung findet schriftlich durch Verwendung von Stimmzetteln an einem Sonntag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Verwaltungsausschuss bestimmt das Datum der Abstimmung.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht
  1. den Termin des Bürgerentscheids,
  2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung sowie
  3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten ortsüblich bekannt.

### **§ 8 Abstimmungsleiter/-in**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er beauftragt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Stellvertretung in dieser Funktion.

### **§ 9 Abstimmungsausschuss**

Der Abstimmungsausschuss soll aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss bestehen.

### **§ 10 Abstimmungsergebnis**

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest. Die Abstimmungsleiterin/Der Abstimmungsleiter gibt anschließend das Ergebnis ortsüblich bekannt.

### **§ 11 Verbindlichkeit**

Ein verbindlicher Bürgerentscheid steht einem Beschluss der Vertretung gleich. Vor Ablauf von zwei Jahren kann der Bürgerentscheid nur auf Veranlassung der Vertretung durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.

## **VIERTER TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 12 Entsprechende Anwendung des Wahlrechts**

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 25.04.2006 außer Kraft.

Twistringen, den 01.07.2025

Der Bürgermeister



Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag von 09:00 – 12:00 Uhr  
und 14:00 – 16:00 Uhr

Dienstag von 12:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr  
und 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgangs,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 24.07.2025

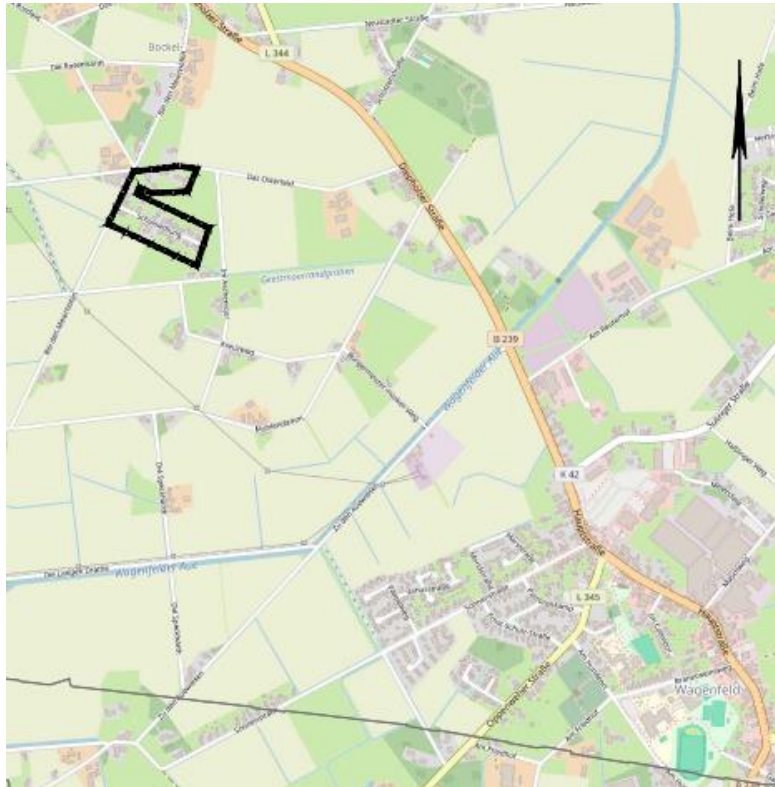
Stephan Korte  
Bürgermeister

## Gemeinde Wagenfeld

### Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld Außenbereichssatzung „Schulsiedlung“

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 10.06.2025 die Außenbereichssatzung „Schulsiedlung“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtskarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Schulsiedlung“ gem. §§ 35 Abs. 6, 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Schulsiedlung“ und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Außenbereichssatzung ist ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter [www.wagenfeld.de/bauleitplanung](http://www.wagenfeld.de/bauleitplanung) zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 07.07.2025

Der Bürgermeister  
Kreye

## Gemeinde Weyhe

### Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Weyhe hat in seiner Sitzung am 01.07.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen sowie dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr einschließlich der Entlastung für die Sonderrechnung Sozialstation erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 S.1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach §§ 129 Abs. 2 S. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG **vom 04.08.2025 bis zum 12.08.2025** im Rathaus Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, Zimmer 219

zu den folgenden Öffnungszeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:30 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Darüber hinaus können die Bekanntmachung bzw. der Jahresabschluss nachrichtlich auch auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de) eingesehen werden.

Weyhe, 04.07.2025

Der Bürgermeister  
gez. *Frank Seidel*

## **Satzung über die Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen in der Gemeinde Weyhe**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I - Benutzung**

#### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Gemeinde unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts zur vorübergehenden Unterbringung
  1. obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr sowie
  2. aufzunehmender Personen nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Niedersächsisches Aufnahmegesetz - NAufnG) vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 109), sofern die Aufgabe vom Landkreis Diepholz auf die Gemeinde delegiert ist oder freiwillig von der Gemeinde übernommen wird.
- (2) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlich und begründet kein Mietverhältnis.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind
  1. Gebäude, Wohnungen und Räume, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für die Unterbringung von Obdachlosen vorgesehen sind,
  2. die durch die Gemeinde für die Unterbringung von Obdachlosen auf dem freien Wohnungsmarkt angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume,
  3. Unterkünfte, in die eine Wiedereinweisung der obdachlosen Person erfolgt (Wohnungsbeschlagnahme).
- (4) Nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes entscheidet die Gemeinde über die Bereitstellung, Errichtung, Anmietung und Schließung von Unterkünften. Solange diese Unterkünfte für diesen Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung und während dieser Zeit gilt diese Satzung.
- (5) Zur Betreuung einer Obdachlosenunterkunft kann sich die Gemeinde Dritter, mit denen eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wird, bedienen.
- (6) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Aufnahme von Personen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 sowie der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder den Wohnraum zu erhalten. Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauerhafte Wohnnutzung bestimmt.
- (7) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als minderjährige Person dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

## **§ 2**

### **Zuweisung von Obdachlosenunterkünften**

- (1) Die Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft erfolgt auf der Grundlage des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der derzeit geltenden Fassung durch schriftlichen Verwaltungsakt (Einweisungsverfügung). In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Die Einweisungsverfügung beinhaltet das vorübergehende Nutzungsrecht an einer Obdachlosenunterkunft. Sie bestimmt Beginn, Ende und den räumlichen Umfang des Nutzungsrechtes. Andere Räumlichkeiten als die zugewiesenen dürfen ohne vorherige Einwilligung der Gemeinde nicht genutzt werden. Durch die verwaltungsbehördliche Einweisung wird kein Besitzstand der eingewiesenen Person begründet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Es besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Unterkunftswechsel für eine eingewiesene Person zu veranlassen. Insbesondere kann jederzeit eine Umsetzung der eingewiesenen Personen oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn
  1. dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
  2. eingewiesene Personen Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen eingewiesenen Personen oder von in der Nachbarschaft wohnenden Personen führen,
  3. eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
  4. die Räume auf Grund von Bau- bzw. Unterhaltungsarbeiten benötigt werden,
  5. Nutzungsentuschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
  6. gewerbliche Tätigkeiten dadurch unterbunden werden können,
  7. diese Räume zur Unterbringung von Obdachlosen nicht mehr zur Verfügung stehen,
  8. die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),
  9. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und Dritten beendet wird oder
  10. eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.
- (5) Obdachlose Personen können in Gemeinschaftsunterkünften eingewiesen werden. Das gilt insbesondere für einzelne obdachlose Personen gleichen Geschlechts und gegebenenfalls deren minderjährige Kinder. Eingewiesene Personen müssen damit rechnen, dass weitere Personen in die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.
- (6) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, das Benutzungsrecht durch schriftliche Verfügung aufzuheben, einzuschränken oder in sonstiger Weise zu ändern.

## **§ 3**

### **Verhalten und Pflichten der eingewiesenen Personen, Hausordnung**

- (1) Die Unterkünfte werden grundsätzlich voll möbliert zur Verfügung gestellt. Sie sind mit allen notwendigen Haushaltsgeräten ausgestattet. Eigenes Mobiliar kann grundsätzlich nicht in die Obdachlosenunterkunft eingebracht werden. Die eingewiesenen Personen dürfen persönliche Gegenstände und Hausrat nur im notwendigen Umfang mitnehmen.
- (2) Gegenstände, von denen eine Gefahr für Personen oder die Unterkunft ausgeht, sind zu entfernen. Gegebenenfalls können diese Gegenstände beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte auf Kosten der eingewiesenen Personen entsorgt werden, sofern die Gegenstände nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen entfernt werden.

- (3) Eingewiesene Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Hausbewohnenden verpflichtet. In den Unterkünften haben sich eingewiesene Personen so zu verhalten, dass die Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit jederzeit gewährleistet sind und eine Störung bzw. Belästigung der übrigen Bewohnenden und der in der Nachbarschaft wohnenden Personen ausgeschlossen ist. Gleiches gilt auch für Besuchende. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, die Unterkunft regelmäßig zu reinigen sowie ausreichend zu lüften und zu heizen. In Gemeinschaftsunterkünften sind gemeinsam benutzte Räume, wie sanitäre Anlagen, Keller, Treppenhäuser oder Aufenthaltsräume im Wechsel regelmäßig zu säubern.
- (5) Die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Inventars sind von den eingewiesenen Personen pfleglich und schonend zu behandeln. Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden.
- (6) Eingewiesene Personen sind verpflichtet, die Garten- und sonstigen Freiflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Sie sind berechtigt, die Gartenfläche in Absprache mit der Gemeinde zu gestalten und zu bepflanzen. Zur Gartenpflege zählen sämtliche anfallende Arbeiten wie zum Beispiel Rasenmähen, Laub entfernen oder Hecken und Büsche schneiden. In den Monaten April bis November ist die Gartenpflege mindestens einmal monatlich, bei Bedarf (z. B. starker Laubfall im Herbst) öfter durchzuführen.
- (7) Die Reinigung der Gehwege, der Radwege, der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Grün-, Trenn-, Sicherheits- und Seitenstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie der ausgebauten Gemeindestraßen, die mit einer Oberflächenentwässerung versehen sind, wird den eingewiesenen Personen der angrenzenden Obdachlosenunterkünfte auferlegt. Die Reinigung ist nach den jeweils gültigen Regelungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) der Gemeinde durchzuführen.
- (8) Eingewiesene Personen haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, der dazugehörigen Gebäuden, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (9) Eingewiesene Personen müssen sich laufend um eine eigene Wohnung bemühen. Die Gemeinde kann von den eingewiesenen Personen Nachweise über ihre Bemühungen um eine eigene Wohnung verlangen.
- (10) Die Gemeinde kann bei Bedarf eine gesonderte Hausordnung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte erlassen, welche für alle eingewiesene Personen sowie für die sie besuchenden Personen bindend ist. Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften findet die Hausordnung zusätzlich Anwendung, die in dem einschlägigen Mietvertrag enthalten ist.
- (11) Die eingewiesenen Personen haben die Meldebestimmungen zu beachten. Sie ist insbesondere nach § 17 des Bundesmeldegesetzes verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Wohnung bei der Gemeinde Weyhe an- bzw. umzumelden. Bei neu aufgenommenen Personen nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt die erste Anmeldung durch die Gemeinde.

#### **§ 4 Verbote**

Es ist den eingewiesenen Personen untersagt, ohne Einwilligung der Gemeinde

1. Haus-, Nutz- oder Heimtiere zu halten oder den vorübergehenden Aufenthalt dieser Tiere in der Wohnung zu dulden,
2. jegliches Gewerbe in der Unterkunft auszuüben,
3. die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
4. andere Personen nicht nur besuchsweise (länger als eine Woche) in die Unterkunft aufzunehmen,
5. bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften andere Personen dort übernachten zu lassen,
6. Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern,
7. Sperrabfälle, Schrott, ausgediente E-Geräte, nicht fahrbereite Fahrräder oder nicht fahrbereite motorisierte Zweiräder, sowie feuergefährliche, leicht entzündbare, explosive oder geruchverursachende Stoffe aller Art und dergleichen in der Wohnung, auf Fluren, Gängen, in Treppenhäusern, in Garagen, Nebengebäuden oder auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück zu lagern (es sein denn, Sperrabfälle oder ausgediente E-Geräte werden frühestens einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin auf dem Grundstück abgestellt),
8. auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen mit Kraftfahrzeugen oder motorisierten Zweirädern zu fahren, diese dort abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen,
9. Elektroöfen/-herde, Gasöfen/-herde, Kohle- oder Ölöfen oder elektrische Heizgeräte aufzustellen und in Betrieb zu nehmen,
10. Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Rauchmelder zu entfernen oder zu deaktivieren,
11. Asche, Abfälle, Dosen, Fette oder sonstigen Müll in die Toiletten, Ausgüsse oder sonstigen Abflüsse zu werfen oder einzuleiten,
12. nicht betriebssichere Elektrogeräte ohne GS-Siegel anzuschließen,
13. Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
14. Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen; der Wasserverbrauch ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken,
15. Abwässer im Freien auszugießen,
16. Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen oder zu errichten,
17. Um-, An- oder Einbauten, Installationen, Renovierungsarbeiten oder andere Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft bzw. an dem überlassenen Inventar vorzunehmen,
18. an den elektrischen Leitungen Veränderungen vorzunehmen,
19. die Schließvorrichtungen auszutauschen,
20. Rundfunk- oder Fernsehantennen oder Satellitenschüsseln am Gebäude, auf dem Dach des Gebäudes oder freistehend auf dem Grundstück zu installieren oder installieren zu lassen,
21. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen eingewiesenen Personen zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
22. Hinweise, Schilder oder eigene Beschriftungen auf dem Grundstück aufzustellen oder an den Außenwänden des Gebäudes anzubringen.

#### **§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet, wenn
  1. die Einweisungsverfügung aufgehoben wird oder im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist, mit deren Ablauf,
  2. die eingewiesene Person auszieht,
  3. die eingewiesene Person auf die Nutzung der Unterkunft verzichtet,
  4. die Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zuweisung bezogen ist,
  5. die Unterkunft nur zum Abstellen von Hausrat dient,
  6. die nutzungsberechtigte Person sich dort länger als 4 Wochen ununterbrochen nicht aufhält mit Ausnahme von Krankenhaus- und Kuraufenthalten,
  7. die nutzungsberechtigte Person sie nicht mehr als alleinige Unterkunft nutzt,

8. die nutzungsberechtigte Person in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt, ihre Pflichten aus dieser Satzung nicht einhält oder nach dieser Satzung verbotene Handlungen ausübt, sofern eine andere geeignete Unterkunft zur Verfügung steht,
  9. die monatliche Nutzungsgebühr dreimal hintereinander nicht bezahlt wird, sofern eine andere kostengünstigere Unterkunft zur Verfügung steht,
  10. durch das Ableben der eingewiesenen Person.
- (2) Beabsichtigt eine eingewiesene Person eine Obdachlosenunterkunft dauerhaft vor Ablauf des Benutzungsrechtes zu verlassen, so ist sie verpflichtet, dies frühzeitig der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Räumung und Rückgabe der Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume vollständig geräumt und besenrein sowie frei von Abfällen zu übergeben, mindestens jedoch in dem Zustand, in dem sie übernommen worden sind. Normale Abnutzungen im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Verwendung sind unschädlich. Die Räumung bezieht sich nicht auf gemeindeeigene Möbel oder anderes gemeindeeigenes Inventar. Im Falle einer Beschädigung oder Untergang des überlassenen Inventars besteht eine Erstattungspflicht. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen. Alle Schlüssel, auch die von der eingewiesenen Person selbst nachgemachten, sind der Gemeinde zu übergeben. Im Falle des Todes gehen die vorgenannten Verpflichtungen auf die Erben über.
- (2) Kommen die eingewiesenen Personen bzw. die Erben den Pflichten nach Absatz 1 nicht nach, kann die Gemeinde anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der eingebrachten Einrichtung und der zurückgelassenen Gegenstände sowie etwaiger Beschädigungen auf ihre Kosten vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Ferner kann die Gemeinde auf Kosten der eingewiesenen Personen andere Schließzylinder bzw. Schlösser in den Türen einbauen oder einbauen lassen.
- (3) Räumt eine eingewiesene Person die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung gemäß § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zwangsweise nach dem Sechsten Teil des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durchgesetzt werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (4) Die Gemeinde ist grundsätzlich berechtigt, alle von den eingewiesenen Personen zurückgelassene Gegenstände aus der Unterkunft zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nur die Gegenstände, die einen besonderen erkennbaren Wert darstellen, können für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten von der Gemeinde verwahrt werden.
- (5) Nach Ablauf dieser 3 Monate können die Gegenstände zur Deckung der rückständigen Unterkunfts- sowie der Räumungs- und Verwahrkosten verwertet werden. Die Verwertung der Gegenstände erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust zurückgelassener Gegenstände.

## **§ 7 Schäden und Haftung**

- (1) Schäden an der Unterkunft (innen und/oder außen), dem dazugehörigen Zubehör oder den dazugehörigen Anlagen, sind der Gemeinde von den eingewiesenen Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde kann die eingewiesenen Personen für alle Schäden haftbar machen, die sie oder die sie besuchende Personen in den ihnen überlassenen Räumlichkeiten, dem überlassenen Zubehör, dem Gebäude sowie den hierzu gehörenden Anlagen (innen und außen) durch ihr Handeln oder Unterlassen schuldhaft verursacht haben. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (3) Die eingewiesenen Personen haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gereinigt, gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die eingewiesenen Personen auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die sich die eingewiesenen Personen einer Unterkunft bzw. deren besuchende Personen gegenseitig zufügen oder die den eingewiesenen Personen der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Schäden und Verunreinigungen, für welche die eingewiesenen Personen haften, kann die Ordnungsbehörde auf deren Kosten beseitigen lassen. Sämtliche Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen, sofern kein Ausgleich erfolgt.

## **§ 8 Zutritts- und Weisungsrecht**

- (1) Zur Kontrolle der Belegung und des Zustandes, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen oder zum Ablesen von Messeinrichtungen (z.B. Strom- und Gaszähler; Wärmemengenzähler) sind die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde oder deren Beauftragte berechtigt, die Räume in den Unterkünften werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten. In Notfällen, bei Gefahr im Verzug oder zur Gefahrenabwehr sind sie berechtigt die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Die eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Mitarbeitenden der Gemeinde ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren.
- (2) Die zuständigen Mitarbeitenden der Gemeinde oder deren Beauftragte sind befugt, den eingewiesenen Personen Weisungen zur Nutzung der Unterkünfte zu erteilen. Das gleiche gilt auch gegenüber sie besuchende Personen, denen sie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, gegen die Hausordnung oder erteilten Weisungen Hausverbot erteilen können. Die in Satz 1 bezeichneten Personen üben insoweit das Hausrecht der Gemeinde in der Unterkunft aus.

## **Abschnitt II - Gebühren**

### **§ 9 Gebührengegenstand und Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühr wird als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte erhoben. Mit ihrem Aufkommen sollen sämtliche Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Die Gemeinde kann niedrigere Gebühren erheben oder von Gebühren absehen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 10**  
**Gebührenbemessung**

- (1) Die Gemeinde mietet die Objekte zur Unterbringung von obdachlosen und geflüchteten Personen auf dem privaten Wohnungsmarkt und die im Eigentum der Gemeinde stehenden Objekte von der Gebäudewirtschaft der Gemeinde an (siehe § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Satzung).
- (2) Es wird eine Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr erhoben in Höhe der von der Gemeinde zu zahlenden Miete (bei angemieteten Objekten) bzw. in Höhe der ausfallenden ortsüblichen Mieteinnahme (bei gemeindeeigenen Objekten). Aus besonderen Gründen kann die Nutzungsentschädigung ermäßigt werden, beispielsweise wenn nicht alle Räume einer Unterkunft genutzt werden und keine andere Unterkunft zur Verfügung steht.
- (3) Ergänzend zur Nutzungsentschädigung werden Nebenkosten für diese Unterkünfte erhoben. Die Nebenkosten enthalten neben den Stromkosten alle Kosten, die nach der Betriebskostenverordnung ansetzbar sind und die die Gemeinde aufgrund der Verpflichtung aus eigenen Versorgungsverträgen oder aufgrund der Betriebskostenabrechnungen der Vermietenden aufbringen muss. Kabelgebühren, Internetkosten, Telefonkosten und Aufwendungen für Kochgas werden nicht mit den Gebühren erhoben, sondern sind von den eingewiesenen Personen selbst direkt an die Versorgungsunternehmen zu zahlen.
- (4) Die verbrauchsabhängigen Nebenkosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser- und Müllentsorgung werden bei Bezug der Wohnung in Höhe von Pauschalen, die auf der Basis von statistischen Durchschnittsverbräuchen sowie auf Basis aktueller Preise bemessen sind, erhoben. Die Durchschnittsverbräuche basieren auf einschlägigen amtlichen Statistiken (z.B. Strompreisspiegel) oder auf eigenen Erhebungen. Die Heizkosten berechnen sich nach der tatsächlich bewohnten Fläche. Für alle anderen Verbrauchskosten wird eine Pauschale entsprechend der Anzahl der eingewiesenen Personen erhoben. Die Gebühren für Nebenkosten werden bei Bedarf an die Tarife der Versorgungsunternehmen angepasst. Verbrauchsunabhängige Nebenkosten wie z.B. Grundsteuer, Versicherungen oder Wartungskosten für Heizungsanlagen und Schornsteine werden in Höhe der zum Zeitpunkt der Gebührenbemessung bekannten Kosten angesetzt oder gegebenenfalls anhand von Erfahrungswerten für vergleichbare Objekte geschätzt.
- (5) Ergeben sich nach einer Verbrauchsabrechnung bzw. nach einer neuen Abschlagsrechnung eines Versorgungsunternehmens oder nach einer Betriebskostenabrechnung des Vermietenden im Vergleich zu den bisher nach Absatz 4 angesetzten Pauschalen höhere Kosten, werden diese auf Monatswerte umgerechnet und ab dem nächsten Folgemonat den eingewiesenen Personen berechnet. Sofern sie den Mehrverbrauch nicht verursacht haben, kann davon abgesehen werden. Eine Nachzahlung von höheren Verbrauchskosten für eine vergangene Abrechnungsperiode wird von den eingewiesenen Personen nicht verlangt, sofern der Mehrverbrauch nicht unverhältnismäßig hoch ist (siehe Absatz 6). Eine Erstattung zu viel gezahlter Nebenkosten an die eingewiesenen Personen erfolgt nicht.
- (6) Die Gemeinde behält sich vor, zu leistende Nachzahlungen für verbrauchsabhängige Nebenkosten im Falle eines unverhältnismäßig hohen Verbrauchs an die eingewiesenen Personen weiterzureichen. Ein Verbrauch ist in der Regel dann unverhältnismäßig hoch, wenn er mindestens dem Zweifachen des Durchschnittsverbrauchs im Sinne von Absatz 4 Satz 2 entspricht. Örtliche Besonderheiten wie z.B. schlechte Dämmung oder elektrische Warmwassererzeugung sind dabei zu berücksichtigen.
- (7) Wird bei einer Begehung vor Ort festgestellt, dass voraussichtlich ein erheblicher Mehrverbrauch entstehen wird, z.B. bei Anschluss von zusätzlichen E-Geräten, führt dies in der Regel zu einer entsprechenden Erhöhung der laufend zu zahlenden Gebühren in Höhe der geschätzten Mehrkosten, solange das Verbrauchsverhalten nicht geändert wird.
- (8) Im Falle einer Wiedereinweisung einer obdachlosen Person in ihre bisherige Wohnung sind der Gemeinde die ihr entstehenden Kosten zu erstatten.

- (9) Auf die Erhebung der Gebühren kann verzichtet werden, wenn damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Ebenso kann von einer Neufestsetzung der Nutzungsgebühren abgesehen werden, wenn sich die Nebenkosten nur geringfügig verändert haben.

### **§ 11**

#### **Gebührenscheidende Personen**

- (1) Gebührenscheidende Personen sind diejenigen Personen, denen durch die Einweisungsverfügung das Nutzungsrecht ausgesprochen wurde.
- (2) Voll geschäftsfähige Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften gesamtschuldnerisch. Ist eine Unterkunft mehreren voll geschäftsfähigen Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie jeweils eine anteilige Gebühr entsprechend der Gesamtzahl aller eingewiesenen Personen.
- (3) Bei Familien sind in der Regel die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil Empfänger des Gebührenbescheides. Wenn ein Kind, das bisher zusammen mit den Eltern veranlagt wurde, volljährig wird, erhält es in der Regel ab dem nächsten Ersten den Gebührenbescheid für seinen Anteil an den Unterkunftskosten. Die Anteile für die übrigen Familienmitglieder verringern sich entsprechend. Davon kann abgesehen werden, wenn die Person in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft lebt und vom Sozialleistungsträger oder von einer eingewiesenen Person sämtliche Unterkunftskosten für die Familie in einer Summe bezahlt werden.

### **§ 12**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Beginn des Nutzungsrechtes. Erfolgt die Einweisung mündlich, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit dem Erlöschen des Benutzungsrechtes. Bei Auszug endet die Gebührenpflicht mit dem Tag des endgültigen Auszuges, frühestens jedoch mit dem Tag der Abgabe aller vorhandenen Schlüssel bei der Gemeinde und im Falle des § 6 Absatz 2 längstens bis zum Einbau eines neuen Schlosses durch die Gemeinde.
- (3) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Zahlungspflicht der festgesetzten Gebühren.
- (4) Bezieht die eingewiesene Person eine eigene Wohnung, kann von der Gebührenpflicht für die Dauer von längstens einer Woche abgesehen werden für Zeiträume, für die sie grundsätzlich sowohl Nutzungsgebühren für die bisherige Wohnung als auch die Miete für die neue Wohnung zahlen müsste.

### **§ 13**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zusammen mit der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist als Monatsbeitrag zu entrichten. Sie wird zum dritten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig. Beim erstmaligen Bezug einer Wohnung ist die erste Gebühr am letzten Kalendertag des Monats, in dem der Einzug erfolgt ist, fällig.
- (3) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird sie entsprechend anteilig nach der Anzahl der Nutzungstage des Monats berechnet (Beispiel: Einzug am 16. August = 16/31 der Monatsgebühr). Bei einer Umsetzung von einer Obdachlosenwohnung in eine andere Obdachlosenwohnung werden entsprechende Teilmonatsberechnungen angesetzt.

- (4) Der Aufnahmetag und der Auszugstag werden jeweils als volle Tage angesetzt. Bei Umsetzungen gilt der Tag des Umzugs als erster Nutzungstag für die neue Wohnung.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **Abschnitt III - Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt eine Person, die entgegen
  1. § 3,
  2. § 4,
  3. § 6 Abs. 1
  4. § 8 Abs. 1 Satz 3vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 15 Zwangsmittel**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel tragen die eingewiesenen Personen; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen in der Gemeinde Weyhe (Obdachlosensatzung) vom 6. März 1997 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen in der Gemeinde Weyhe (Obdachlosengebührensatzung) vom 6. März 1997 außer Kraft.

Weyhe, 04.07.2025

Der Bürgermeister

Frank Seidel

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576) sowie § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27, S. 470) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 01.07.2025 die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten beschlossen.

### **Artikel I**

Die Anlage, aus der sich gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung die Höhe des Beitrags ergibt, wird ab dem Kindertagesstättenjahr 2025/2026 durch die dieser Änderungssatzung beigefügte Anlage ersetzt.

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Weyhe, 02.07.2025

gez. Frank Seidel

Frank Seidel  
- Bürgermeister -

Anlage

### **Beitrag für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ab dem Kindertagesstättenjahr 2025/2026**

1. Eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich ist beitragsfrei.
2. Für jede weitere Betreuungsstunde wird ein monatlicher Beitrag in Höhe von 30 Euro erhoben.

### **Krippenbeitrag 2025/2026**

Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
							6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	242	281	320	359
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	281	320	359	398
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	320	359	398	437
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	359	398	437	476

### Krippenbeitrag 2026/2027

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	249	289	329	369
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	289	329	369	409
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	329	369	409	449
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	369	409	449	489

### Krippenbeitrag 2027/2028

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	256	297	338	379
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	297	338	379	420
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	338	379	420	461
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	379	420	461	502

### Krippenbeitrag 2028/2029

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	264	306	348	390
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	306	348	390	432
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	348	390	432	474
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	390	432	474	516

**Krippenbeitrag 2029/2030**

							Tägliche Betreuung im Umfang von ... Stunden			
Haushaltsgröße (Personenanzahl)		2	3	4	5	6	6	7	8	9
							Monatlicher Betrag in Euro			
Staffel 1 Einkommen netto	bis EUR	3.189	3.956	4.727	5.498	6.263	272	315	358	401
Staffel 2 Einkommen netto	bis EUR	3.721	4.615	5.514	6.414	7.306	315	358	401	444
Staffel 3 Einkommen netto	bis EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	358	401	444	487
Staffel 4 Einkommen netto	über EUR	4.252	5.274	6.302	7.330	8.350	401	444	487	530

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den  
Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021 S. 470) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 01.07.2025 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe beschlossen.

**Artikel I  
Änderung**

§ 6 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe in der Fassung vom 04.07.2024 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 27 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten zum einen die letzten dreieinhalb Wochen der Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Zum anderen gibt es auch Brücken- und Planungstage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Weyhe, 02.07.2025

gez. Frank Seidel

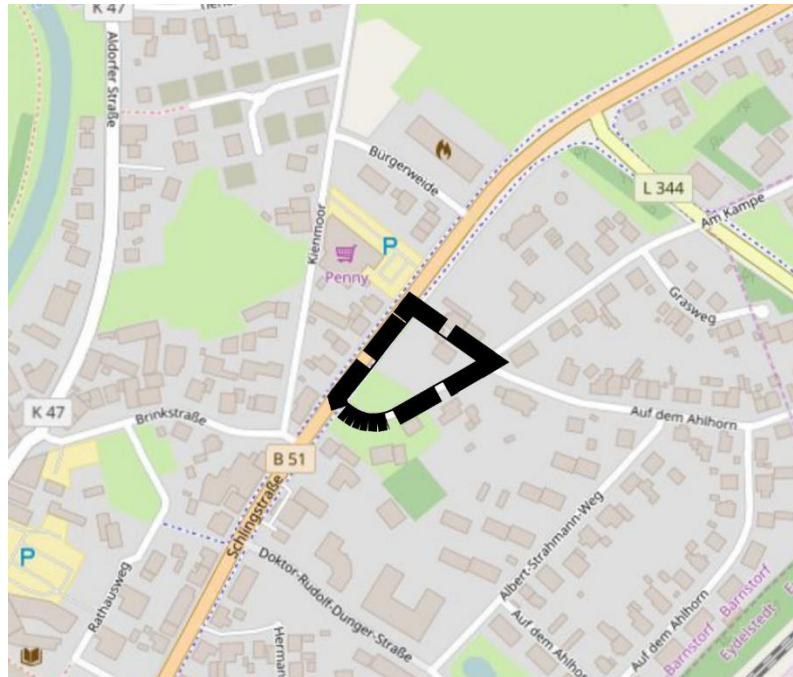
Frank Seidel  
- Bürgermeister -

## Samtgemeinde Barnstorf

### Bebauungsplan Nr. 50 „Am Kampe II“ der Gemeinde Barnstorf

Der Rat der Gemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 50 „Am Kampe II“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 50 „Am Kampe II“ umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 50 „Am Kampe II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter [www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/](http://www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/) sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barnstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 23.07.2025

Gemeinde Barnstorf  
Der Bürgermeister  
Grimm  
Gemeindedirektor

## Flecken Barnstorf

### Widmung von Straßen

Der Rat des Fleckens Barnstorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 beschlossen, folgende Straßen, Straßenabschnitte, Wege und Plätze (siehe Lagepläne) gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

- „Am Markt“ Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 3, Teilfläche des Flurstücks 149/5, Flurstück 173/5, Teilfläche des Flurstücks 152/8, Flurstücke 162/40, 147/3, 147/12, 144/4, 143/4, 139/19, 138/14, 128/3.
- „Rathausweg“ Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 3, Flurstücke 157/12, 157/10, 162/44, 158/22, 158/21, 162/44, 162/49, 162/51, 162/60, 163/10, 172/30.
- „Bahnhofstraße“ neu gestalteter Bereich von der PR-Anlage bis Einmündung Kreisel Kampstraße: Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 16, Teilfläche von Flurstück 10/14, Flurstücke 10/13, 10/10, 10/11, 10/12, 10/9, Flur 3, Flurstücke 200/32, 200/33, 200/34, 200/36, 200/29, 200/30, Teilfläche von Flurstück 200/31, Flurstücke 200/13, 101/23.
- „Welle“ Grundstück Gemarkung Barnstorf, Flur 6, Flurstück 138/4.
- „Im Drohne“ Stichweg, Grundstücke Gemarkung Barnstorf, Flur 8, Flurstücke 53/6, 53/25, 53/28, 50/2.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 04.07.2025

Flecken Barnstorf  
Der Bürgermeister  
gez. Grimm  
Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 29.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.404.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.492.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.070.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.872.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	555.900 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	973.300 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	103.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	10.626.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.948.800 Euro.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	314 v.H.

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 30.04.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.08.2025 bis zum 12.08.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 28.07.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

## Gemeinde Drebber

### Einziehung eines Straßenabschnitts

Der Straßenabschnitt der Straße „Auf dem Kampe“, Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Cornau, Flur 11, Flurstück 15 (siehe Lageplan), wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Drebber am 14.01.2025 gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung vom 02.09.2025 als öffentliche Straße eingezogen.

Durch die Einziehung verliert der Straßenabschnitt seine Eigenschaft als öffentliche Straße und der Gemeingebrauch erlischt.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Drebber, 04.07.2025

Gemeinde Drebber  
Der Bürgermeister  
gez. Grimm  
Gemeindedirektor

### Haushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 23.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.539.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.414.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.442.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.190.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	129.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.442.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.390.200 Euro.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	284 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Barnstorf, den 24.04.2025

Grimm  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2025 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.08.2025 bis zum 12.08.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 28.07.2025

Grimm  
Gemeindedirektor



Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 07.07.2025

Der Gemeindedirektor  
gez. Bormann

## **Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Borstel in der Sitzung am 30.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.470.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.096.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.431.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.964.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	181.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	424.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.612.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.389.200 Euro

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 238.500 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	173 v. H.

2. Gewerbesteuer	450 v. H.
------------------	-----------

Siedenburg, den 01.07.2025

L. S.

gez. Engelbart  
Engelbart  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 25.07.2025 (Az. V-30-320/2025/00035) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.07.2025

Gemeinde Borstel  
Der Bürgermeister  
Engelbart

## Gemeinde Maasen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Maasen in der Sitzung am 02.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	901.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.204.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	892.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	124.200 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.044.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.016.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.218.700 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 148.700 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	172 v. H.
2.	Gewerbsteuer	410 v. H.

Siedenburg, 04.07.2025

L. S.

gez. Ahrens

---

Ahrens  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 28.07.2025 (Az. V-30-320/2025/00036) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Maasen nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKOMVG sieben Werkzeuge nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26 zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 29.07.2025

Gemeinde Maasen  
Der Gemeindedirektor  
Ahrens

## Gemeinde Staffhorst

### Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Staffhorst in der Sitzung am 17.07.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	848.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	978.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	836.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	949.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	144.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	248.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	981.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.197.800 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 139.400 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	141 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

Siedenburg, 18.07.2025

L.S.

Der Bürgermeister  
gez. Güber

---

Güber

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 21.07.2025 (Az: V-30-320/2025/00034) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Staffhorst nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 21.07.2025

Gemeinde Staffhorst  
Der Bürgermeister  
Güber

### **Jahresabschluss 2012**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2012 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2013**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2013 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2013 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2014**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2015**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2016**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2016 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2017**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2018**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2019**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

### **Jahresabschluss 2020**

Der Rat der Gemeinde Staffhorst hat in seiner Sitzung am 17.07.2025 den Jahresabschluss der Gemeinde Staffhorst für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Staffhorst sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt gem. § 129 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Staffhorst, den 17.07.2025

Der Bürgermeister  
Torsten Güber

## C Bekanntmachungen anderer Stellen

### Mittelweserverband

#### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Freihaltung der Räumstreifen entlang der Gewässer II. Ordnung**

Der Mittelweserverband führt in der Zeit vom 01.09.2025 bis zum 28.02.2026 in seinem Verbandsgebiet Mäh- und Unterhaltungsarbeiten an den **Verbandsgewässern der II. Ordnung** durch.

Nach § 41 WHG haben die Eigentümer (Verbandsmitglieder) und Anlieger das Befahren der Grundstücke mit Räumgeräten zu dulden. Außerdem sind sie verpflichtet das bei den Unterhaltungsarbeiten auf deren Grundstücke abgelegte Räumgut aufzunehmen und zu verwerten.

Die Gewässeranlieger haben dafür zu sorgen, dass insbesondere an Ackergrundstücken mit späträumenden Feldfrüchten (Mais, Kartoffeln, Rüben o.ä.) ab dem **01. September 2025** ein Arbeitsstreifen von 5,0 m Breite ab Böschungsoberkante freigemacht wird, damit die Gewässer mit den Maschinen unterhalten werden können. Dies gilt auch für als Grünland genutzte Flächen und angelegte Blühstreifen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind vorhandene Einrichtungen an den Gewässern wie Weidepumpen und Dränausmündungen nach § 36 WHG so anzulegen und kenntlich zu machen, dass sie die maschinelle Unterhaltung nicht behindern oder durch die Arbeiten beschädigt werden können.

Defekte Zäune entlang der Gewässer müssen entfernt oder instandgesetzt werden, damit diese die Arbeiten nicht behindern. Auf das Gewässer zulaufende Querzäune sind mit zu öffnenden Durchfahrten von mindestens 3 m Breite zu versehen.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, bitten wir dringend um satzungsgemäße Bewirtschaftung von Ufergrundstücken.

Eine Gewässerkarte kann auf der Homepage des Mittelweserverbandes oder in der Geschäftsstelle des Mittelweserverbandes während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Syke, 24.07.2025

Dr. Joachim Wendt  
(Verbandsvorsteher)